

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Prospectus der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei
und Weberei in Varel an der Jade**

Barleben, P.

[Varel a.d. Jade], [1856]

Statut der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei und Weberei in Varel
an der Jade.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6631

Statut

der

Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei und Weberei

in

Varel an der Jade.

Gegründet durch gerichtlichen Act vom 14. August 1856.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei und Weberei“ und auf Grundlage der Bestimmungen gegenwärtigen Statuts wird eine Actiengesellschaft errichtet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Varel an der Jade im Großherzogthum Oldenburg.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, von dem Tage an gerechnet, wo die Gesellschaft nach §. 5 dieser Statuten in Wirksamkeit tritt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 44 beschließen.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Baumwollspinnereien und Webereien anzukaufen oder anzulegen, dieselben zu betreiben und mit den Erzeugnissen derselben, sei es im rohen, sei es im weiter verarbeiteten Zustande, Handel zu treiben.



Titel II.**Grundcapital, Actien, Actionaire.**

§. 5.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler, getheilt in Zehntausend Actien zu Einhundert Thalern jede. Von diesem Grundcapital werden sofort eine halbe Million Thaler emittirt; der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald derselbe dessen Emission für angemessen erachtet. Die Uebernahme des Restes al pari bleibt zur Hälfte den Zeichnern der ersten halben Million pro rata ihrer Zeichnung, zur anderen Hälfte den in §. 14 namentlich aufgeführten neun Gründern der Gesellschaft vorbehalten. Die Gesellschaft ist definitiv constituirt und tritt in Wirksamkeit, sobald 3000 (Dreitausend) Actien oder Dreihundert Tausend Thaler gezeichnet sind.

§. 6.

Die Actien werden au porteur, d. h. auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt: Jede Actie wird, mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Actie werden für eine Reihe von zehn Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche gegen Rücklieferung des letzteren nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Actien, Dividendenscheine und Talons ist sub Lit. A. hier beigelegt.

§. 7.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem vom Verwaltungsrathe zu ermessenden Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von Zehn bis Fünf und Zwanzig Prozent, jedesmal binnen vierzehn Tagen nach einer in die durch §. 12 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich beizufordern.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

§. 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Dividendenscheine mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung in den, in §. 12 bezeichneten öffentlichen Blättern, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte



an denselben beim Verwaltungsrathe geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Verwaltungsrath die Documente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 12 erwähnten öffentlichen Blätter und fertigt an Stelle dieser Documente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 10.

Alle Actionaire sind für ihre Verpflichtungen aus dem Beitritte zu der Actiengesellschaft dem Gerichtszwange des Gerichts zu Barel, woselbst sie ihr Domicil erwählen, unterworfen. Die gerichtlichen Zustellungen an sie erfolgen entweder durch Einrückung in die im §. 12 bezeichneten Blätter, oder für sie an einen vom Verwaltungsrathe zu ernennenden Bevollmächtigten, der eben so bekannt gemacht wird.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 11.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7 vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den „Oldenburgischen Anzeigen“, in der „Berliner Börsenzeitung“, in der „Weserzeitung“ und in der „Hannoverschen Zeitung.“ Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat und dies vom Verwaltungsrath öffentlich bekannt gemacht ist.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrath.

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen in diesem Statut nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt gerichtlich oder notariell und ein über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus 9 Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern 6 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die General-Versammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht



feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 12 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 14.

Für die Dauer der ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Gesellschaftsbetriebs bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren: **P. Barleben, Jul. Ebbinghaus, A. W. Gyting, C. Seeder, W. C. Nolte, Otto Sechelhäuser, Wilh. Sechelhäuser, F. C. Reiners** und **Gustav Kunde** den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsraths findet demnach in der ordentlichen General-Versammlung des siebenten Betriebsjahres spätestens in der des Jahres 1862 statt.

§. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens Fünfzehn Actien besitzen oder erwerben; die Documente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahre älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im §. 14 bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das Älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens Fünf Mitgliedern erforderlich und genügend.

§. 19.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind,



namentlich bestimmt er über die Anlegung und Nugbarmachung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen von zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt den Director, sowie auf den Vorschlag des Directors alle übrigen nach seinem Ermessen erforderlichen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalt stehen und eine Befoldung von über 300 Thlr. jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speciellen Dienstinstructionen für den Director. Er ist berechtigt, über alles, was die Interessen der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten, unter Zusicherung der Schadloshaltung für Auslagen und Mühewaltung, auszufertigen.

§. 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vice-Präsidenten, oder von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Function veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von 6 pCt. vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel IV.**Vom Director.**

§. 23.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths, wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, in diesem nur eine beratende Stimme hat. Die Befoldung des Directors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.



§. 24.

Der mit dem Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Director jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens 8, oder, wenn der Director selbst Mitglied ist, von mindestens 7 Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

§. 25.

Der Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten. Doch müssen alle Unterschriften des Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Der Director ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

§. 26.

Der Director ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, von ihren Functionen zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 27.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Directors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 28.

Der Director muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

Titel V.

Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Im April jeden Jahres findet regelmäßig in Barel an der Jade eine Versammlung derjenigen Actionäre statt, auf deren Namen in den Actienregistern der Gesellschaft fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens vier Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Actien



erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Actien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Vor der General-Versammlung müssen die Besitzer der Actien oder deren Bevollmächtigte sich legitimiren, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Diese Legitimation geschieht bei dem Verwaltungsrathe oder bei den dazu delegirten Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder auch verantwortlichen Beamten entweder durch Vorzeigung der Actien oder durch eine genügende Bescheinigung, bei den Bevollmächtigten außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 30.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 12. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn mindestens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens Eintausend Actien sind, schriftlich darauf antragen. Diese Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 31.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe vor der General-Versammlung vorzulegen. Procuratraräger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung; desgleichen können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend auch für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 32.

In der Generalversammlung hat mit Ausschluß des im §. 41 vorgesehenen Falles der Inhaber von fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen, fünfzehn Actien drei Stimmen, zwanzig Actien vier Stimmen und jede weitere fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von Einhundert Actien zwanzig Stimmen hat; Vierzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammengenommen haben kann.

§. 33.

Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt den Protokollführer und die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;



- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen längstens acht Tage vor dem Termine der General-Versammlung beim Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die nächstjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 34.

Die außerordentlichen General-Versammlungen, für welche die Bestimmungen des §. 29. ebenfalls Anwendung finden, beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 35.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protocolle der General-Versammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 36.

Am ersten Januar jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Januar 1857, wird von dem Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft nebst der Bilanz errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikations-Preise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 37.

Der Betrag, um welchen nach der Bilanz das Activ-Vermögen die Passiva der Gesellschaft übersteigt, bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größern Anschaffungen oder alle sonstigen bleibenden Werth habenden Anlagen zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.



§. 38.

Der Verwaltungsrath bestimmt wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens Acht Prozent desselben zur Bildung eines Reserve-Fonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung und Nugbarmachung des Reserve-Fonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 39.

Die Dividenden sind in Varel an der Jade an der Kaffe der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich vom 2. Juni ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 40.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von Dreiviertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschloffen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

§. 42.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 43.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu wählende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Cassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Vorsitzende der städtischen Verwaltung in Varel an der Jade, oder wenn dieser selbst bethelligt ist, sein nächster unbethelligter Stellvertreter einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen unbethelligten Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener



Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters sämlich, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Cassation statt.

§. 44.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens Eintausend Actien besitzen, verpflichtet.

Artikel VII.
Abänderung des Statuts

Artikel VIII.
Abänderung des Statuts



§. 38.

Der Verwaltungsrath bestimmt wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens Acht Prozent desselben zur Bildung eines Reserve-Fonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung und Nugbarmachung des Reserve-Fonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 39.

Die Dividenden sind in Varel an der Jade an der Kaffe der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich vom 2. Juni ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 40.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von Dreiviertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschloffen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

§. 42.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 43.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu wählende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Cassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Vorsitzende der städtischen Verwaltung in Varel an der Jade, oder wenn dieser selbst bethelligt ist, sein nächster unbethelligter Stellvertreter einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen unbethelligten Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener



Actie

der

Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei und Weberei zu Varel a. d. Jade.

N^o 

über 100 Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieser Actie hat den Betrag von Einhundert Thalern baar entrichtet und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 14. August 1856 vollzogenen Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Varel a. d. Jade, den 1856.

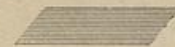
Der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei und Weberei.

(Eigenhändige Unterschrift von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.)

(I.) Serie.

(Erster) Dividendenschein

zur

Actie N^o 

der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei und Weberei zu Varel a. d. Jade.

Inhaber empfängt am 2. Juni 18 . . gegen Rückgabe dieses Scheins aus der Gesellschaftskasse zu Varel a. d. Jade oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . . .

Varel a. d. Jade, den 18 . . .

Der Verwaltungsrath.

Eingetragen Fol.

(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

(Auf der Rückseite: Wörtlicher Abdruck des §. 40.)

Actien-

Engleich mit dieser Actie ist die I. Serie von 10 Pfundentenscheinen ausgegeben.

